



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)
(OR. fr)

10187/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0130 (COD)**

**CODEC 1243
JUSTCIV 140
COPEN 89
OC 327**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 5.6.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Mai 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 81 Absatz 2 AEUV stützt^{2 3}.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 17. Oktober 2011 zu dem Vorschlag Stellung genommen⁴. Der Ausschuss der Regionen hat am 16. Februar 2012 Stellung genommen⁵.

¹ Dok. 10613/11.

² Gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 10.

⁵ ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 56.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 22. Mai 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 7/13) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 9644/13.